



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

21. Jahrgang

8. August 2017

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Stadt Burg

- | | Seite |
|---|-------|
| 1. Bekanntmachung der Stadt Burg zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017, hier: Abgrenzung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahllokale | 1 |
| 2. Bekanntmachung der Stadt Burg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 5 |
| 3. Bekanntmachung der Stadt Burg zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 (Wahlbekanntmachung) | 7 |

(Ende Inhaltsverzeichnis)

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Bekanntmachung der Stadt Burg zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017, hier: Abgrenzung der Wahlbezirke, Bestimmung der Wahllokale

Hiermit gebe ich die Abgrenzung der 16 Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahllokalen für die o.g. Wahl in der Stadt Burg bekannt.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: Stadtbibliothek Brigitte Reimann, 2. Obergeschoss, Berliner Str. 38

Am Erkenthierfeld	Bergstraße
Berliner Chaussee	Berliner Promenade
Berliner Straße	Brehm
Brückenstraße	Burger Freiheitstraße
Burger Mühlenstraße	Erkenthierstraße
Fienerstraße	Flämingstraße
Große Hirtenstraße	Hainstraße
Ihle-Anger	Ihlestraße
Ihleweg	Johannesstraße
Kirchhof U.L.F.	Neuenzinnen

Nordstraße	Petersilienstraße
Schulstraße	Treppengang
Turmstraße	Vogelgesang
Wasserstraße	Weinbergstraße

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Stadthalle Konferenzraum, Platz des Friedens 1

Breitscheidstraße	Friedenstraße
Gorkistraße	Martin-Luther-Straße
Platz der Jugend	Platz des Friedens
Schützenstraße	Straße der Einheit
Westring	Wilhelm-Külz-Straße

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7

Alte Nachtweide	Am Brunnenfeld
Am Holländer	Burger Winkel
Forststraße	Holländerweg
Johann-Mühlport-Straße	Kleine Nachtweide
Koloniefeld	Koloniestraße
Nachtweidenstraße	Parchauer Chaussee
Turnerweg	Waldstraße
Wilhelm-Kuhr-Straße	Windmühlenweg

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd A, Yorckstr. 4

Lösauer Weg	Magdeburger Chaussee
Rote Mühle	Rote Mühle Siedlung
Südring	Troxel
Yorckstraße	

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd B, Yorckstr. 4

Am Ring	August-Bebel-Straße
Clausewitzstraße	Feldmark-Bürgermark
Fritz-Ebert-Straße	Gustav-Stollberg-Straße
In der Alten Kaserne	Joachim-a-Burgk-Straße
Lüdersdorfer Straße	Neuendorfer Straße
Pietzpuhler Weg	Südstraße
Theodor-Fontane-Straße	Zibbeklebener Straße
Zur Alten Gärtnerei	

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi A, Kapellenstr. 8-12

Ahornweg	An den Krähenbergen
Anhaltiner Straße	Asternweg
Breiter Weg	Bruchstraße
Brüderstraße	Buchenweg
Bürgermarkstraße	Dahlienweg
Einsteinstraße	Erlenweg
Eschenweg	Feuerdornweg
Gladiolenweg	Große Brahmstraße

Großer Hof	Heckenbreite
Hinter Sankt Petri	Holunderweg
Kammacherstraße	Kapellenstraße
Kiefernweg	Kleine Brahmstraße
Kleine Hirtenstraße	Kleiner Hof
Klosterstraße	Lazarettstraße
Ligusterbogen	Lilienweg
Lindenallee	Madel
Pappelweg	Rolandplatz
Rotdornbogen	Rudolf-Gerngroß-Straße
Sanddornweg	Schwarzdornweg
Tschaikowskistraße	Tuchmacherweg
Ulmenweg	Waagestraße
Weidenbogen	

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Grundschule Pestalozzi B, Kapellenstr. 8-12

Am Flickschupark	Böttcherstraße
Conrad-Tack-Ring	Deichstraße
Ginsterweg	Grabower Straße
Gustav-Stresemann-Straße	Hinterm Roland
Jacobistraße	Magdalenenplatz
Magdeburger Promenade	Markt
Mittelstraße	Nelkenweg
Nicolaistraße	Oberstraße
Pulverstraße	Rosa-Luxemburg-Straße
Thomas-Müntzer-Straße	Tulpenweg
Veilchenweg	Wacholderbogen
Weißdornweg	Zerbster Chaussee
Zerbster Promenade	Zerbster Straße
Zum Paddenpfuhl	

Wahlbezirk 8

Wahllokal: Jugendclub Siedlung Ost, Leo-Tolstoi-Str. 34 A

Albert-Lortzing-Weg	Anton-Bruckner-Straße
Bedrich-Smetana-Weg	Carl-Maria-v.-Weber-Straße
Carl-Zeller-Weg	Clara-Zetkin-Straße
Dorfstraße (Gütter)	Erich-Mühsam-Straße
Feuerbachstraße	Fichtestraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße	Franz-Schubert-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße	Friedrich-Engels-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße	Georg-Ph.-Telemann-Straße
Grabower Landstraße	Haselanger
Hellmuth-Hirth-Straße	Jacques-Offenbach-Weg
Johannes-Brahms-Straße	Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Sebastian-Bach-Straße	Johann-Strauß-Weg
Karl-Liebknecht-Straße	Karl-Millöcker-Weg
Kurt-Eisner-Straße	Leo-Tolstoi-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee	Maurice-Ravel-Weg
Max-Hözl-Straße	Ossietykyastraße
Richard-Wagner-Straße	Robert-Blum-Straße
Robert-Koch-Straße	Robert-Schumann-Straße
Robert-Stolz-Weg	Thomas-Mann-Straße
Wiesenstraße	Wilhelm-Busch-Straße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße	

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Grundschule Einstein A, Kirchhofstr. 3

Bahnhofstraße	Bethanienstraße
Franzosenstraße	Gartenstraße
Hegelstraße	Holzstraße
Kaiterling	Kasernenstraße
Kesselstraße	Magdeburger Straße
Marienweg	Mauerstraße
Sternstraße	Stielsgang
Unterm Hagen	

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule Einstein B, Kirchhofstr. 3

Am Birkenwäldchen	Am Kanal
Amselweg	An den kurzen Enden
An den Sandenden	Apfelstraße
Bleichgang	Blumenstraße
Blumenthal	Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Straße	Blumenthaler Weg
Feldmark-Lüdersdorf	Fritz-Reuter-Straße
Fruchtstraße	Gossel
Grünstraße	Gummersbacher Platz
Hafenstraße	Kanalstraße
Kanalufer	Kantstraße
Karl-Marx-Straße	Kirchhofstraße
Kreuzgang	Ludwig-Jahn-Straße
Marietränke	Meisenweg
Mittelweg	Nachstraße
Nethestraße	Niegripper Chaussee
Niegripper Chaussee Siedlung	Paddenmühle
Platz La-Roche-Sur-Yon	Rosenstraße
Schartauer Straße	Scheunenstraße
Starenweg	Steubenstraße
Tieferwisch	Überfunder
Uferstraße	Zum Kurzen Busch

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Gemeindezentrum Detershagen, Burger Str. 30

Alle Straßen der Ortschaft Detershagen

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstr. 1A

Alle Straßen der Ortschaft Ihleburg

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus Niegripp, Zum Deich 5

Alle Straßen der Ortschaft Niegripp

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 a

Alle Straßen der Ortschaft Parchau

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Gemeindezentrum Alte Schule Reesen, Reesener Dorfstr. 1

Alle Straßen der Ortschaft Reesen

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Gemeindezentrum Schartau, Alte Bergstr. 8

Alle Straßen der Ortschaft Schartau

Burg, 4. August 2017

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

2. Bekanntmachung der Stadt Burg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) mache ich hiermit bekannt, dass das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag (Bundestagswahl) für die Stadt Burg in der Zeit vom 4. September 2017 bis 8. September 2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Burg, Bereich Bürgerservice, In der Alten Kaserne 2, Erdgeschoss, 39288 Burg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten wird. Der Zugang zum Bürgerservice ist barrierefrei möglich.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich seine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wichtig: Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 8. September 2017 bis 12.00 Uhr in der Stadtverwaltung Burg, Bereich Bürgerservice, In der Alten Kaserne 2, Erdgeschoss, 39288 Burg, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 067 Börde-Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der BWO oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der BWO versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 18 Abs. 1 der BWO oder Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22. September 2017, 18.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Burg, Bereich Bürgerservice, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, in der Stadtverwaltung Burg, Bereich Bürgerservice, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- (1) einen amtlichen Stimmzettel,
- (2) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- (3) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- (4) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Burg, 4. August 2017

gez.
Ruth
Stadtwahlleiter

3. Bekanntmachung Stadt Burg zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages am 24. September 2017 (Wahlbekanntmachung)

1. Am Sonntag, 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Burg ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 3. September 2017 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem zu wählen ist.

Die Zeit und der Ort der Sitzung der Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag wird durch den Kreiswahlleiter öffentlich bekannt gemacht.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 Strafgesetzbuch).

Burg, 4. August 2017

gez. Ruth
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen